

§ 3 TextRMstrV — Meisterprüfungsarbeit

Textilreinigermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der beiden nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Behandeln unterschiedlicher Reinigungsteile durch
 - a) Kennzeichnen; Vorsortieren nach Farben, Fasern und Pflegekennzeichen,
 - b) Vorbehandeln nach Art der Verschmutzung,
 - c) Zusammenstellen der Maschinenbeladung und Aufstellen eines Bearbeitungsplans entsprechend der Behandlung und Ausrüstung,
 - d) Durchführen der maschinellen Reinigung und Ausrüstung,
 - e) Nachbehandeln zur Beseitigung von Restverfleckungen,
 - f) Formbügeln, Pressen und Zusammenlegen,
 - g) Handbügeln,
 - h) Durchführen der Endkontrolle.
2. Behandeln unterschiedlicher Waschteile durch
 - a) Kennzeichnen; Vorsortieren nach Farben, Fasern und Pflegekennzeichen,
 - b) Aufstellen eines Bearbeitungsplans einschließlich Bestimmen des Belade- und Flottenverhältnisses sowie der Menge des Waschmittels und der Zusätze für die Ausrüstung,
 - c) Durchführen und Kontrollieren des Waschgangs,
 - d) Pressen der Kittel und Oberhemden,
 - e) Handbügeln,
 - f) Mangeln und Falten der Flachwäsche,
 - g) Durchführen der Endkontrolle.

Zitiervorschlag: § 3 TextRMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TextRMstrV/3>